

Allgemeine Geschäftsbedingungen für private Veranstaltungen im ACANTUS Hotel

Stand: Januar 2021

§ 1 Vertragsabschluss

1.1

Vertragspartner des Veranstalters und Verwender der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die

Acantus GmbH
vertr.d.d. GF Christian Brehm, Oliver Brehm, Andreas Hirsch
Ringstraße 13, 91085 Weisendorf
Sitz der Gesellschaft: Weisendorf
Registergericht: Fürth HRB 14308

- im Folgenden: Das Hotel.

Veranstalter ist die Person oder die Mehrheit von Personen, welche sich aus dem Veranstaltungsvertrag bzw. detaillierten Veranstaltungsvertrag als Vertragspartner des Hotels ergibt.

1.2

Der Vertrag kommt durch die fristgerechte Annahme des Angebots des Hotels durch den Veranstalter zustande. Das Angebot des Hotels erfolgt durch Übermittlung des Vertragsentwurfs, welcher entweder durch einen Vertreter des Hotels handschriftlich unterzeichnet ist oder anstelle der handschriftlichen Unterschrift abschließt mit:

„Gez. < Name des Vertreters >“

Die Annahme erfolgt durch Unterzeichnung und Rücksendung bzw. Rückgabe des Angebots an das Hotel. Als verbindliche Annahme gilt auch die Übermittlung eines vollständigen Scans bzw. einer vollständigen Fotografie der durch den Veranstalter handschriftlich unterzeichneten Urkunde.

Angebote des Hotels sind 14 Tage gültig, sofern sich aus dem jeweiligen Angebot nichts davon Abweichendes ergibt. Dem Hotel steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.

1.3

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Vorverträge des Hotels mit Verbrauchern. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, das Hotel stimmt deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

1.4

Die Leistungserbringung erfolgt nur auf Grundlage der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für private Veranstaltungen und des schriftlich gemäß den Ziffern 1.2 sowie 1.3 abgeschlossenen Vertrags, nebst schriftlich getroffener und von Seiten des Hotels schriftlich bestätigter Nebenabreden. Vertragliche Pflichten entstehen grundsätzlich nur zwischen den Vertragsparteien. Eine Unter- oder Weitervermietung an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Hotels. Ebenso bedarf die Abtretung von Ansprüchen des Veranstalters der schriftlichen Zustimmung des Hotels. Der Veranstalter darf kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit es sich nicht um Forderungen aus

demselben Vertragsverhältnis handelt. Er darf nicht mit Forderungen aufrechnen, die vom Hotel nicht schriftlich anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 2 Teilnehmerzahlen

2.1

Die im detaillierten Veranstaltungsvertrag niedergeschriebene und vom Veranstalter per Unterschrift bestätigte Personenzahl stellt die Berechnungsgrundlage für die Endabrechnung dar.

2.2

Bis spätestens 10 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung werden Abweichungen der Teilnehmerzahl bis maximal 5 % berücksichtigt und der Abrechnung zugrunde gelegt; darüber hinausgehende Abweichungen nach unten können nicht berücksichtigt werden und gehen zu Lasten des Veranstalters. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der verringerten Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.

2.3

Bei Abweichungen von der gemäß Veranstaltungsvertrag vereinbarten Personenzahl nach oben wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

§ 3 Stornierung, Abbestellung

3.1

Stornierungen und Teilnehmerzahländerungen müssen in Textform mitgeteilt werden und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Hotels, welche das Hotel gemäß den Bestimmungen der § 2 und § 3 unverzüglich erteilen wird.

3.2

Bei Annullierung fester und schriftlich bestätigter Buchungen ist das Hotel grundsätzlich berechtigt, folgende Ausfallgebühren pauschal in Rechnung zu stellen:

bis 24 Wochen vor dem vereinbarten Termin:	kostenfrei
bis 16 Wochen vor dem vereinbarten Termin:	35 % des Mindestumsatzes
bis 12 Wochen vor dem vereinbarten Termin:	50 % des Mindestumsatzes
bis 8 Wochen vor dem vereinbarten Termin:	70 % des Betrages der vertraglich bestellten Leistung
bis 10 Tage vor dem vereinbarten Termin:	80 % des Betrages der vertraglich bestellten Leistung
weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin:	85 % des Betrages der vertraglich bestellten Leistung

3.3

Dem Veranstalter steht es frei, darzulegen, dass dem Hotel ein Schaden oder eine Wertminderung durch die Stornierung nicht entstanden ist bzw. entsteht oder wesentlich niedriger ausfällt als die einschlägige

Pauschale. Gelingt der Nachweis einer wesentlichen Abweichung vom Pauschalbetrag, schuldet der Veranstalter nur Ersatz des tatsächlich eingetretenen Schadens.

3.4

Das Hotel wird sich im Falle einer Stornierung mit nach Treu und Glauben angemessenem Einsatz und Aufwand darum bemühen, den stornierten Termin anderweitig zu vergeben, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Gelingt dies, wird das Hotel die ersparten Aufwendungen auf die Ausfallgebühr anrechnen.

3.5

Kann das Hotel nachweisen, dass der konkrete Schaden bzw. die konkrete Wertminderung tatsächlich wesentlich höher ausfällt als die pauschale Ausfallgebühr, darf das Hotel Ersatz des tatsächlich eingetretenen Schadens bzw. der tatsächlich eingetretenen Wertminderung anstelle des einschlägigen Pauschalbetrags verlangen.

3.6

Eine kostenfreie Stornierung abweichend von den oben stehenden Bestimmungen ist nur dann möglich, wenn die Durchführung der Veranstaltung zum vereinbarten Termin unmöglich ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung ist der Termin der Veranstaltung. Unmöglichkeit kann sowohl auf tatsächlichen als auch auf rechtlichen Gründen beruhen. Pandemien und Epidemien als solche begründen nicht ohne Weiteres die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung. In solchen Fällen tritt Unmöglichkeit der Vertragserfüllung typischerweise erst dann ein, wenn die Veranstaltung wegen Änderungen der Rechtslage infolge der Pandemie oder Epidemie nicht durchgeführt werden darf oder wenn tatsächliche Umstände, die im unmittelbaren und konkreten Zusammenhang mit den Vertragsparteien, Veranstaltungsteilnehmern oder Hilfspersonen der Vertragsparteien oder mit der gebuchten Location stehen, der Durchführung der Veranstaltung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der genannten Personen und der Öffentlichkeit entgegenstehen. Eine kostenfreie Stornierung ist insbesondere dann nicht möglich, wenn die Veranstalter, deren Veranstaltungsteilnehmer oder etwaige Hilfspersonen der Veranstalter allein oder weit überwiegend für den Eintritt der Unmöglichkeit verantwortlich sind.

§ 4 Hotelzimmer im Rahmen der Veranstaltung

Eine kostenfreie Stornierung von Hotelzimmern ist bis 18:00 Uhr am Anreisetag möglich. Außerhalb der Stornierungsfristen behält sich das Hotel vor, bei Nichtanreise 90 % des Zimmerpreises der ersten Nacht in Rechnung zu stellen. Bei Anreise vor 15 Uhr und / oder Abreise nach 12 Uhr werden 50 % des Zimmerpreises berechnet (nach Verfügbarkeit und schriftlicher Buchung). Eine Anreise vor 15 Uhr ist ohne entsprechende Buchung nicht möglich.

§ 5 Schall- und Lärmschutz (Lärmschutzauflagen)

5.1

In der Event-Scheune des Hotels sind Live-Musik, Live-Band oder DJs ausschließlich über die limitierte, fest installierte Beschallungsanlage des Hotels anzuschließen.

5.2

Zum Schutz der Nachtruhe sind zwischen 22.00 Uhr und 06:00 Uhr sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten. Die Beschallung des Außenbereichs und Tätigkeiten im Freien (u.a. auch das Einladen von Musik-Equipment) sind in diesem Zeitraum untersagt. Zwischen 06:00 und 22:00 Uhr ist eine Beschallung des Außenbereichs in Zimmerlautstärke (maximal) durch eine Beschallungsanlage, bei welcher es sich nicht um die festinstallierte Beschallungsanlage des Hotels handelt, erlaubt, wenn dies vor Veranstaltungsbeginn schriftlich von Hotel genehmigt wurde. Ab 22 Uhr dürfen keine Getränke ins Scheunenfoyer oder ins Freie mitgenommen werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ab 22 Uhr ausschließlich in der Event-Scheune oder im Hotel gestattet. Nach 22 Uhr ist es nicht mehr gestattet, dass sich mehr als 16 Personen einer Gesellschaft gleichzeitig vor der Event-Scheune oder vor dem Hotel aufhalten.

5.3

Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Gäste einmal am Abend mit Mikrofon und im Detail darauf hinzuweisen, dass nach 22 Uhr die Lärmschutzauflagen zu beachten sind!

5.4

Das Hotel ist berechtigt, von seinen Gästen die Einstellung oder Verminderung von ungebührlichem Lärm zu fordern. Sowohl der Veranstalter, als auch jeder Gast ist verpflichtet, einer solchen Forderung des Hotelpersonals zu entsprechen.

§ 6 Dekoration

6.1

Die Event-Scheune kann am Tag der Veranstaltung ab 9 Uhr dekoriert werden.
Der Bankettsaal kann am Tag der Veranstaltung ab 13 Uhr dekoriert werden.

6.2

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.

§ 7 Brandschutz

7.1

Das Hotel ist jederzeit berechtigt, vom Veranstalter und von seinen Gästen die Einhaltung von Brandschutzvorschriften zu fordern. Sowohl der Veranstalter, als auch der Gast sind verpflichtet, einer solchen Forderung des Hotelpersonals unverzüglich zu entsprechen.

7.2

Grundsätzlich sind innerhalb der Veranstaltungsräume des Hotels Indoor-Feuerwerke (einschließlich Wunderkerzen) strengstens untersagt. Auf dem gesamten Hotelgelände ist das Anzünden von Feuerwerkskörpern sowie Feuertonnen nicht gestattet. Leuchtmittel dürfen nicht mit Papier-Laternen (Lampions) versehen werden.

§ 8 Reinigungskosten

8.1

Die Endreinigung der Location ist im Leistungspaket grundsätzlich inbegriffen.

8.2

In den Räumlichkeiten sowie auf dem Gelände des Hotels ist das Werfen von Konfetti oder Ähnlichem strengstens untersagt. Bei Nicht-Beachtung ist das Hotel berechtigt, die Kosten für die Grundreinigung in Höhe von mindestens EUR 250,00 dem Veranstalter in Rechnung zu stellen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

8.3

Verursachen der Veranstalter, die Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte, deren Verhalten dem Veranstalter zuzurechnen ist, vorsätzlich oder fahrlässig Verschmutzungen oder Schäden am Inventar des Hotels, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen, ist das Hotel berechtigt, dem Veranstalter die Kosten der Beseitigung dieser Verschmutzungen bzw. Schäden in Rechnung zu stellen.

§ 9 Freigabe der Event-Scheune

Die Event-Scheune ist am Tag nach der Veranstaltung bis 11.00 Uhr wieder freizugeben, dabei muss jegliche Dekoration entfernt worden sein. Unterlässt der Veranstalter dies, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

§ 10 Anzahlung und Endzahlung

10.1

Bei Veranstaltungen ist spätestens am ersten Tag nach dem letzten kostenfrei möglichen Stornierungsdatum eine Anzahlung in Höhe von 50 % des im Veranstaltungsvertrag oder detaillierten Veranstaltungsvertrag vereinbarten Mindestumsatzes zu leisten. Sollte im Veranstaltungsvertrag oder detaillierten Veranstaltungsvertrag kein Mindestumsatz festgehalten sein, dann ist innerhalb von drei Werktagen nach Unterzeichnung des detaillierten Veranstaltungsvertrages eine Anzahlung in Höhe von 50 % der vertraglich vereinbarten Vergütung zu leisten. Eine Anzahlungsrechnung erhält der Veranstalter von der Buchhaltung des Hotels.

Rechnungen des Hotels sind jeweils binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen, soweit sich aus der jeweiligen Rechnung sowie aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt. Das Hotel kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden

verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. Dem Hotel bleiben etwaige Schadensersatzansprüche neben der vereinbarten Vergütung vorbehalten.

§ 11 Haftung

Das Hotel haftet dem Kunden nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Hotel übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände. Der Veranstalter hat für Verlust oder Beschädigung durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Hilfskräfte und Dienstleister zu Lasten des Hotels oder deren Gehilfen einzustehen wie für Verlust und Beschädigung durch ihn selbst.

§ 12 Rücktritt durch das Hotel

12.1

Wird eine fällige Anzahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12.2

Ferner ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist
- die Voraussetzungen eines gesetzlichen Rücktrittsrechts eingetreten sind.

12.3

Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag wird das Vertragsverhältnis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 346 ff. BGB rückabgewickelt. Der Rücktritt schließt etwaige Schadensersatzansprüche des Hotels wegen schuldhafter Verletzung von Pflichten vertraglicher und vorvertraglicher Art durch den Veranstalter nicht aus. Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet keinen Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz.

12.4

Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer, Hilfskräfte und Dienstleister sind verpflichtet den vertraglich vereinbarten Lärmschutzauflagen zu entsprechen. Ein aufgrund von vorsätzlicher Nichtbeachtung der Lärmschutzauflagen ausgelöster Polizeieinsatz berechtigt die Hotelleitung zur sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses. In einem solchen Fall behält das Hotel den Anspruch auf Vergütung vollständig.

§ 13 Parallelvermietung

Soweit nichts anderes vereinbart wird, kann das Hotel Teile des eigenen Gebäudes und des Geländes, soweit diese nicht ausdrücklich Gegenstand der Buchung des Veranstalters sind, zur gleichen Zeit anderweitig vermieten. Das Hotel kann ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen zulassen, die gleichzeitig mit der Veranstaltung des Veranstalters stattfinden.

Soweit Verkehrsflächen und Zugangswege dem Veranstalter zur Nutzung überlassen sind, hat der Veranstalter die Mitbenutzung durch andere Veranstalter und deren Veranstaltungsteilnehmern zu dulden. Im Übrigen wird das Hotel dafür Sorge tragen, dass etwaige Parallelvermietungen keine unangemessenen Störungen verursachen.

§ 14 Datenschutz

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die Datenschutzerklärung des Hotels auf dessen Website verwiesen:

<https://www.acantus-hotel.de/datenschutz/>

§ 15 Einsatz Dritter

Sofern nicht anders geregelt, ist das Hotel dazu berechtigt, Dritte zu beauftragen, sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Soweit das Hotel Dritte zur Unterstützung beauftragt, stehen diese ausschließlich in vertraglicher Beziehung zum Hotel. Das Hotel stellt sicher, dass jeder eingesetzte Dritte die geltenden Vorschriften zum Datenschutz beachtet, soweit der Dritte mit personenbezogenen Daten des Veranstalters oder von Veranstaltungsteilnehmern in Berührung kommt.

§ 16 Sonstiges

16.1

Alle angegebenen Preise sind Bruttopreise unter Berücksichtigung der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

16.2

Nachrichten, Post und Warensendungen für den Veranstalter oder Gäste behandelt das Hotel mit größtmöglicher Sorgfalt. Die Aufbewahrung wird auf Wunsch übernommen. Soweit hierfür Kosten anfallen, ist das Hotel berechtigt, dem Veranstalter diese Kosten in Rechnung zu stellen, wenn diese nicht nur geringfügig ausfallen.

16.3

Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist 91085 Weisendorf. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seine Erfüllung ist die Zuständigkeit des Gerichts am Sitz der Acantus GmbH (Betriebsort) vereinbart, soweit der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

16.4

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Vertragsschluss sind nach den formalen Vorgaben der Ziffer 1.2 oder in Schriftform gemäß § 126 BGB zu vereinbaren. Dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

16.5

Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.